

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstage, Donnerstage und Samstage
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Rautenblätter“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Erklärungen oder Postgebühren.)
Insertionspreis pro sechsstelliger Pettizelle 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich und Eltville.
Journ. Nr. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Nr. 31

Dienstag, den 13. März 1917.

68. Jahrgang

Erstes Blatt.

Ämtlicher Teil.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und
Angestellten-Ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916
(RGBl. S. 1333).

(Fortsetzung.)

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach §
11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine
Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11
Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden
hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande)
zu unterschreiben.

§ 20. Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatz- männern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännern durch Wahl
nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mit-
glieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene
Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen.
Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu
unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten
keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Da-
bei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Be-
werber zu berücksichtigen.

§ 21. Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage
des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B.
Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaft in Bin-
nen- und Seefahrt), ist möglichst Gelegenheit zur Betei-
ligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf
Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben
Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in
verschlüsselter Umschlag an einer bestimmten Stelle ab-
zugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des
Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) un-
geöffnet in den verschlossenen Stimmzetteltästen zu fassen.

§ 22. Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) be-
nachrichtigt die Gewählten oder Berufenen Mitglieder und
Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl
oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht
innerhalb einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ab-
lehnt, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Belehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner
Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorge-
schlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2 §
17, § 19, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 23. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen end-
gültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie
durch zweifachen Aushang an derjenigen Stelle, an wel-
cher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt
zu machen.

V. Ansetzung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24. Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des
Ausanges (§ 23) angefochten werden. Ansetzungen sind
bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewer-
beinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen; der Ge-
werbeinspektor oder Bergrevierbeamte entscheidet über sie.
Auf Beschwerde, die binnen einem Monat nach Zustellung
der Entscheidung des Gewerbeinspektors oder Bergrevier-
beamten eingelegt ist, entscheidet endgültig der Regierungs-
präsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsi-
dent, oder das Oberbergamt.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) kön-
nen nur mit einer Ansetzung der Wahl im ganzen ange-
fochten werden.

Die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues
Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschrif-
ten über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine

*) Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter
Nr. 5 abgedruckt.

**) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im An-
hang unter Nr. 6 abgedruckt.

nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß
durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert wer-
den konnte.

§ 26. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der
Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht in-
zwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu
deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl.
insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafge-
setzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von
Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch
das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Aus- schussmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschussmitglieder während der Amtsdauer
des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wähl-
barkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatz-
männern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der
Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Er-
satzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht
mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus der-
jenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für
einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs.
1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des
§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Er-
satzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der
Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlussbestimmung.

§ 28. Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen
und den Angestellten-Ausschüssen bis zur Beendigung ihrer
Amtsdauer aufbewahrt.

Die sachlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung
der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltästen
usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahlleiter und
der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch
machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 6 der Wahlordnung).*)

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlausschreiben

für die Wahl des Arbeiter-Angestellten-Ausschusses für
(Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu er-
gangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Ge-
werbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen
Arbeitern (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte ver-
sicherungspflichtigen Angestellten) des Betriebes (der Be-
triebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit
besitzen, ein aus Mitgliedern bestehender Arbeiter-
[Angestellten]-Ausschuss aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschussmitglieder sind im ganzen . . . Ersatz-
männer zu wählen.

**) Wählbar sind volljährige männliche und weibliche
Arbeiter (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte ver-
sicherungspflichtige Angestellte) des Betriebes (der Betriebs-
abteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsan-
gehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für
Handel und Gewerbe beigesetzten Wahlordnung werden
die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum
Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vor-
sitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlags-
listen, die später eingegeben oder die nicht von mindestens 3
Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare
Bewerber benennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatz-
männer zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter
fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Rei-
henfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)
Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

*) Für jede Ausschusswahl bedarf es eines besonderen
Wahlausschreibens (zu vergl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahl-
ordnung).

**) Satz 2 dieses Absatzes wird weggelassen sein, wenn
sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht
kommt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom
bis zum täglich von bis Uhr
in zur Einsicht der Wähler ausliegen,

Die Wählerliste liegt vom bis zum
. täglich von bis Uhr
zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur
Vermeidung des Ausschusses spätestens am
bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahl-
vorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlags-
listen findet an den Tagen vom bis zum
. in statt. Jeder Wahlberechtigte
darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen.
Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen
will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeich-
neten Tage während der Zeit von bis Uhr
in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den
Auslegungstischen der Vorschlagslisten während der Zeit
ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse
der Stimmabgabe täglich von bis
Uhr in zur Einsicht aus.

Der Wahlleiter (Der Wahlvorstand).

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Ar-
beiter-Angestellten-Ausschusses für (Bezeichnung des Be-
triebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom sind die
Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des
Arbeiter-Angestellten-Ausschusses bis zum
Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vor-
sitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben ange-
gebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Ein-
reichung von Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der
Wahlordnung bis zum Ablauf des ver-
längert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht
ein, so hat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der
Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschussmitglieder und
Ersatzmänner zu berufen.

Der Wahlleiter (Der Wahlvorstand).

(Vorsitzender.) (Beisitzer.)

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-Angestellten-Ausschusses
für (Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsabteilung),
gegebenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Nr.	Familien- und Vor- (Nuf-)Name	Beruf,	Wohnort (bei größerem Orte Straße u. Haus Nr.)

(Unterschriften.)

1. , Listenvertreter.
2.
3.

(Fortsetzung folgt.)

2. 1792. Um die Fleischversorgung möglichst einheitlich vor-
nehmen zu können, wird nach Mitteilung des Herrn Ministers des
Innern im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine
kleine Viehzählung, vom 1. März d. J. Beginnend, stattfinden.

Wegen der Beteiligung der Lehrer und Lehrerinnen an diesen
Zählungen verweise ich auf meinen Erlass vom 24. November v.
J. — A. 1585 II 3 G —

Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit hoffe ich, daß
sich die Lehrer und Lehrerinnen an der Zählung am 1. März d.
J. und an den folgenden vierteljährlichen Zählungen überall da,
wo es erforderlich ist, bereitwillig beteiligen werden, zumal sich
die Arbeit auf diesem Gebiete für die Ortsbehörden infolge der
vierteljährlichen Wiederkehr des Zählungsgeschäftes nicht unwesent-
lich vermehren wird.

Berlin B. 8, den 26. Februar 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
J. v. Chappuis.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht Kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind, und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die

Zentralstelle für Schiffsmannschaften
Hamburg, Mönkedamm 14 1.

Die sich Meldenden erhalten von dort, aus einem Fragebogen zugehend, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abzuwarten haben.

Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See gefahrenen Hilfsdienstfähigen können sich auf dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Wilson macht Ernst.

Aus Washington meldet die Agence Havas: Präsident Wilson unterzeichnete das Dekret betreffend die Einberufung des Kongresses auf den 18. März zu einer außergewöhnlichen Session. Er hat das Marineministerium angewiesen, die Fahrzeuge bewaffnen zu lassen. Bei dieser Maßnahme wurde er vom ganzen Ministerium unterstützt.

Nach Stimmungsberichten aus Amerika besteht kein Zweifel mehr, daß der Kongreß dem Präsidenten mit großer Mehrheit bestimmen wird. Die Bewaffnung der Handelschiffe und ihre Begleitung durch Kriegsschiffe soll aus schnellster durchgeführt werden.

Die Kriegshetze

find eifrig bei der Arbeit und zeigen die schon durch die mexikanisch-japanischen Gerüchte ungünstig beeinflusste öffentliche Meinung durch allerlei phantastische Nachrichten über Entdeckung mehrerer angeblicher Anschläge gegen amerikanische Fabriken, ferner wegen der Erregung von Unruhen in Indien und der Entsendung von Spionen nach England, die „offenbar im Interesse Deutschlands“ erfolgten, in italienischen Artikeln weiter auf. Reuter und der englische Zeitungskönig Northcliffe, der mit einer ganzen Reihe amerikanischer Blätter eine Interessengemeinschaft gegründet hat, schüren das Feuer in zielbewusster Weise. So verbreitet Reuter die Nachricht, daß ganz Deutschland von Fahrgefahren gegen Amerika widerhöre. Die Opposition gegen Wilson verschwindet unter diesen Umständen immer mehr, wenn auch noch in einzelnen Staaten die gegen Wilsons Pläne auftretenden Senatoren von den gesetzgebenden Versammlungen unterstellt zu werden scheinen. Eine Kriegserklärung, wie sie von London und Paris aus gefordert wird, ist allerdings vorläufig wohl nicht beabsichtigt. Wilson will sich darauf beschränken, die amerikanische Seeschifffahrt im deutschen Sperrgebiet zu beschützen. Daß durch seine Maßregeln aber Konflikte entstehen müssen, die den Krieg durch eine sogenannte „offenbändige Handlung“ deutscher U-Boote automatisch herbeiführen müssen, ist zweifellos. Man unterdrückt auch schon jede noch so harmlose pazifistische Regung. Sogar Postkarten mit Friedenswünschen, die in großer Anzahl im Umlauf sind, werden amtlich vernichtet. Auch stellte die Regierung bereits 900 Millionen als Notenerfasse für Kriegszwecke bereit.

Der mexikanische Akt.

Die mexikanische Gefahr wird natürlich weiter in der amerikanischen Presse eifrig erörtert. Jetzt regt sich angeblich die amerikanische Regierung darüber auf, daß die Stadt Mexiko in direkter drahtloser Verbindung mit Deutschland stehen soll. Reuter behauptet, daß eine „Untersuchung eingeleitet“ wäre. Wenn das auf Wahrheit beruhen sollte, so wäre es eine unerhörte Annahme der amerikanischen Regierung, die in die Rechte des souveränen Staates in gewaltsamer Weise eingzugreifen sich erlauben würde. Vielleicht handelt es sich aber nur um eine Anfrage bei Präsident Carranza, um dessen Stellungnahme in einem eventuellen Konflikt zwischen Deutschland und Amerika zu sondieren. Eine drahtlose Verbindung zwischen Mexiko und Deutschland wäre für die Vereinigten Staaten im Kriegsfalle natürlich sehr unangenehm. Wenigstens behauptet Reuter, daß deutsche Ozeanpassierschiffe und U-Boote in der Lage wären, von deutschen Agenten in den Vereinigten Staaten genaue Einzelheiten über die Ausfahrt amerikanischer und anderer Schiffe zu erfahren.

Basel, 12. März.

Der „Neuen Korrespondenz“ wird aus New York berichtet, daß 50 000 Deutsche aus den Vereinigten Staaten nach Mexiko ausgewandert seien, was die Besorgnis der Regierung der Vereinigten Staaten erzeuge.

Der Weltkrieg.

Ämtliche deutsche Heeresberichte.

Französische Niederlage im Caubieres-Walde.

Großes Hauptquartier, 10. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich der Aisne griffen die Franzosen Teile unserer Gräben bei Voucourt und südlich von Crapevaumesnil an. Sie wurden im Sande gestoppt, 12 Gefangene blieben in unserer Hand. — Südlich von Reims hielten unsere Stoßtrupps 14 Mann aus den feindlichen Linien. — In der westlichen Champagne gingen beiderseits von Großes Russen, geführt von französischen Offizieren, gegen unsere Stellung vor. An einzelnen Stellen eingedrungene Abteilungen wurden durch Gegenstoß vertrieben. — Südlich von Ripont entspannen sich westlich der Champagne Fe., die mehrmals den Besitzer wechselte,

neue Kämpfe, die keine wesentliche Änderung der Lage herbeiführten; dort wurden von uns 55 Gefangene eingebracht. — Auf dem Westufer der Maas blieb am Walde von Cheppy ein französischer Vorstoß ergebnislos.

Östlich der Maas brachen unsere Sturmabteilungen in den Caubieres-Wald ein und kehrten mit 6 Offizieren, 200 Mann und 2 Maschinengewehren zurück. Der Rest der französischen Grabenbesatzung entzog sich der Gefangennahme durch eilige Flucht.

Auch bei Flires, zwischen Maas und Mosel, gelang eine Sturmtrupp-Unternehmung wie beabsichtigt; dabei wurden 15 Gefangene eingebracht. — Unsere Flieger schossen 6 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons ab; durch Abwehrfeuer wurde ein gegnerischer Flieger zum Absturz gebracht. Leutnant Freiherr von Rathschen blieb zum 25. Male Sieger im Luftsampf.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Keine Kampfhandlungen von Belang. — Die Zahl der bei Erstürmung des Nagaros gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 13 Offiziere, 991 Mann, die Beute auf 17 Maschinengewehre und 5 Minenwerfer.

Macedonische Front.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Erneute Angriffe der Franzosen auf Höhe 185 abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 11. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Vorfeld unserer neuen Ancre-Front kam es gestern zu lebhaftem Artilleriekampf und bei Flires zu Infanteriegefechten, nach denen die Nachhutabteilungen befehlsgemäß auf die Hauptstellung auswichen.

Zwischen Aisne und Oise blieben nach heftigem Feuer einsetzende französische Vorstöße erfolglos.

In der Champagne erneuerten die Franzosen abends ihre Angriffe gegen unsere Stellungen auf dem Südhange der Höhe 185 und beiderseits der Champagne-Fme. Sie wurden trotz Einzelstarker Kräfte und erheblicher Munition überall blutig abgewiesen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

In räumlich begrenzten Abschnitten lebte zeitweilig die Gefechtsaktivität auf.

An der

Macedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

17 Flugzeuge abgeschossen.

Großes Hauptquartier, 12. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Sehr klare Sicht hatte an vielen Stellen der Front gesteigerte Tätigkeit der Fernwaffen und Flieger zur Folge. — Besonders stark war das Feuer im Ancre-Gebiet zwischen Ducques und Le Transloy, lebhaft in mehreren Abschnitten längs der Aisne und in der Champagne. — Südlich von Ripont griffen die Franzosen heute morgen Teile unserer Stellungen an; sie wurden abgewiesen.

Durch Luftangriffe unserer Flieger verloren die Gegner 16 Flugzeuge und 2 Fesselballons, durch Abwehrfeuer 1 Flugzeug.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Bei vielfach reger Artillerie- und Vorfeldtätigkeit noch keine größeren Kampfhandlungen.

Macedonische Front. Zwischen Chrida und Brespa-See haben sich kleine Gefechte vor unseren Linien abgespielt.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Vom großen Hauptquartier.

Zu Berlin, 11. März. (M.T.B. Ämtlich.) Der I. und I. Chef des Generalstabes, General der Infanterie Arz von Straußenberg, ist zur Besprechung über die Operationen heute im deutschen Großen Hauptquartier eingetroffen.

Die Engländer im Ancre-Gebiet.

Die von ausländischer deutscher Stelle geschrieben wird, hat der Abzug der Deutschen unter den englischen Truppen im Ancre-Gebiet große Überraschung und Verwirrung hervorgerufen. Niemand weiß, wo die neue deutsche Stellung sich befindet. Eine zusammenhängende Grabenlinie gibt es nicht mehr auf englischer Seite. Die Kompanien werden in Zug- und Gruppenformationen über das Gelände verteilt, wo sich die Leute während der Nacht zum Schutz gegen Feuerüberfälle kleine Grabenrinnen ausheben. Diese Feuerüberfälle kosten bei der geringen vorhandenen Deckung große Opfer. Bei nachfolgenden deutschen Vorstößen fallen die Überlebenden dieser Posten meist als Gefangene in deutsche Hand. Vielfach laufen englische Patrouillen in völliger Unkenntnis der deutschen Stellungen direkt bis dicht vor die deutschen Gräben, wo sie ohne Kampf gefangen genommen werden. Selbst die Führer der Patrouillen und Posten sind in keiner Weise orientiert. Die Verbindung nach rückwärts ist häufig unterbrochen und das Zusammenarbeiten mit Artillerie hat aufgehört. Die Gefangenen klagen über schlechte Verpflegung, die Australier über Jurastrafung durch die Engländer. Größtenteils meinen die Leute, daß dicht hinter Bapaume Deutschland beginne. Ein Wahn, der offenbar von den Vorgefechten genährt wird.

Bagdad von den Engländern besetzt.

Der englische ämtliche Heeresbericht aus Mesopotamien vom 12. März meldet:

Wir drängten die Türken am Sonnabend drei Meilen westlich und südwestlich Bagdad zurück und besetzten Bagdad am Sonntag morgen.

Aber die der Befehl der Stadt vorübergehenden Operationen meldet der Bericht weiter: Wir überraschten den Feind, indem wir bei Mondschein am Dienstag den Diale überschritten. Auf dem rechten Ufer richteten wir an der Tigris-Brücke unterhalb der Mündung des Diale einen starken Posten ein. Eine starke Abteilung marschierte auf dem rechten Ufer stromaufwärts, fand den Feind sechs Meilen südlich von Bagdad und trieb ihn zwei Meilen zurück. Wir erzwangen den Übergang über den Diale am Freitag und rückten vier Meilen in der Richtung auf Bagdad vor. Unsere Streitkräfte auf dem rechten Ufer warfen den Feind aus der zweiten Stellung und schlugen auf dem genommenen Gelände ein Lager auf. Es herrschten Sandstürme und heftiger Wind.

Der Krieg zur See.

Unsere U-Boot-Flotte wächst ständig.

Da unsere Feinde den U-Booten nicht an den Händen und doch etwas zur Verübung der eigenen Wunden und der Neutralen angelächelt der großen Wirkungen der Seesperre tun zu müssen glauben, so vernichten sie unsere U-Boote wenigstens auf dem Papier und verbreiten über Nachrichten über große deutsche U-Boots-Verluste. Sind ebenso erlogen, wie die bekannten feindlichen Verluste über deutsche Verluste im Luftkrieg. Gelegentliche Verluste sind selbstverständlich unausbleiblich bei einer technisch empfindlichen Waffe, dem Wagnut unserer U-Bootsflotte, und dem ungeheuren Apparat, den der Feind in Bezug auf gesetzt hat.

Die Verluste haben sich nach wie vor in geringem Grade gehalten und bleiben im besondern ganz außerordentlich hinter den feindlichen Angaben zurück. Die Wirksamkeit des U-Boot-Krieges wird durch gelegentliche Verluste nicht im geringsten beeinträchtigt; um so weniger als der laufende und dauernd steigende Zuwachs an U-Booten selbst etwaige größere Verluste um ein Vielfaches übertrifft.

An diesen Tatsachen werden auch in Zukunft die von Feinde bombastisch angekündigten neuen und durchgreifenden Abwehr- und Vernichtungsmassnahmen nichts ändern.

Keine Schifffahrt Skandinavien-England.

Gefährdung der englischen Baumwollindustrie.

Die norwegische Zeitung „Morgenbladet“ bringt eine Veröffentlichung aus Manchester über die englische Baumwollindustrie, in der es heißt, diese sei in große Schwierigkeiten geraten, da nicht nur die amerikanische, sondern auch die ägyptische Baumwollkultur weit ungünstiger auszufallen sei als sonst. Hinzu komme die deutsche U-Boot-Sperre, welche die Käufer zurückhalte und auch sonst großen Einfluß auf die Ausfuhr von Garn und Baumwollwaren habe. Ganz besondere Schwierigkeiten verursachen dieser Hinsicht auch das Aufhören der regelmäßigen Verbindung zwischen England und Skandinavien, sowie die Unterbindung regelmäßiger Dampfschiffsverbindungen. Wegen von einigen wenigen Dampfern, die durch die Sperre durchgeschlüpft seien, habe die Schifffahrt zwischen England und Skandinavien in Wirklichkeit aufgehört.

Die U-Boot-Gefahr für Italien.

In der italienischen Kammer gestand Marineminister Confi in Beantwortung befragter Anfragen zu, daß die durch den U-Boots-Krieg bereits verursachte Schädigung bedeutend sei. Alle möglichen Maßnahmen seien bereits ergriffen worden, was nicht ausschliesse, daß noch andere erdacht werden könnten. Die Anwendung von Netzen gegen die Unterseeboote sei im Mittelmeer wegen der großen Schwierigkeit sehr schwierig. Der Dienst in der Straße von Otranto werde schon seit vielen Monaten von etwa 200 kleinen Kriegsschiffen besetzt. Als bestes Mittel wider die Unterseeboote habe sich noch die Bewaffnung der Handelschiffe ergeben. Ein 60 % der italienischen Handelsflotte sei bereits bewaffnet. Das System der Begleitschiffe habe neben manchen Mängeln große Vorzüge, und man werde von nun an dafür sorgen, daß die Handelschiffe unter Begleitung von Kriegsschiffen reisen. Ein besonderer Funkentelegraphendienst werde jede Gefahr melden.

Vier russische Transporthen versenkt.

Der Kommandant der Schwarzen-See-Flotte gab bekannt, daß in der vorigen Woche vier Kriegstransporthen von Sewastopol nach Armenien unterwegs, wahrscheinlich durch Minen oder Torpedos versenkt worden sind.

Deutsche U-Boote an der französischen Kanalküste.

Wie aus Paris gemeldet wird, hat das mehrfache Erscheinen von deutschen U-Booten an der französischen Kanalküste, namentlich in der Höhe der Mündung von St. Va. La Hougue, große Beunruhigung in den dortigen Küstengebietern hervorgerufen. Man behauptet, daß die Küstenverteidigungsanlagen vor einigen Jahren geschleift zu die Geschütze fortgeschafft wurden, da hierdurch die Möglichkeit eines deutschen Angriffs gegen die Nordküste von Frankreich bedeutend erhöht wird. Seit einigen Tagen wird deshalb die Küstenbewachung sehr verschärft.

„Petit Journal“ meldet, daß eine Abordnung von Kapitänen der französischen U-Bootsflotte beim Ministerpräsidenten Briand vorsprechen wollte, aber von dem Kabinettsekretär empfangen wurde. Die Abordnung brachte Vorschläge zur Bekämpfung der U-Boote vor und verlangte die Bewaffnung aller Handelschiffe und die Verstärkung mit größeren Kanonen, da die 47-Millimeter Kanonen nicht die gewünschten Erfolge erzielt hätten. Ferner wird eine Erhöhung der Zahl der Patrouillenschiffe verlangt. Darauf begab sich die Abordnung zum Marineministerium, wo sie eine Besprechung mit Marineminister Lacaze hatte.

Ein südafrikanischer Transportdampfer gesunken.

General Botha gab im südafrikanischen Parlament bekannt, daß der Transportdampfer „Mendi“, der die Gruppe südafrikanischer Arbeiter nach Frankreich brachte, auf der Fahrt von England nach Havre am 21. Februar im Nebel mit einem anderen Schiff zusammengestoßen und nach 25 Minuten gesunken sei. 10 Europäer und 65 Eingeborene seien umgekommen, 12 Europäer und 191 Eingeborene gerettet worden.

London, 12. März. Präsident Carranza erließ ein Verbot für bewaffnete Handelsdampfer in mexikanische Gewässer einzulaufen.

Von Freund und Feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Protest gegen Graf Bernstorffs Behandlung.

Berlin, 12. März.

Wie es heißt, wird die deutsche Regierung alsbald nach der Heimkehr des bisherigen Votschafters nach Washington Graf Bernstorff bei den Vereinigten Staaten Protest einlegen gegen die unwürdige Behandlung des Votschafters und des Votschafterspersonals. Trotz der Billigung freien Geleits durch die englische Regierung ist sie in Halifax das gesamte diplomatische Personal in der rücksichtslosesten Weise körperlich durchsucht. Die Untersuchung in Halifax trug einen herausfordernden und unter Kulturmenschen sonst nicht üblichen Charakter.

Revolutionäre Unruhen in Petersburg.

Kopenhagen, 12. März.

Der Kommandant der Petersburger Truppen, General Khowaloff, macht in einer Proklamation bekannt: Infolge der Unruhen in den letzten Tagen, der

...und der verführten Angriffe auf Soldaten ...

Wer keine Kriegsanleihe zeichnet, hilft unsern Feinden.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

23. Ostfisch, 13. März. Ein Merkblatt über den ...

starke Zufuhr von Geldern gegen das Vorjahr um ...

AN Radesheim, 10. März. Durch Vermittelung des ...

Table with 2 columns: Date and Price. Rows for various potato varieties and their prices per 100kg.

Frühkartoffeln, die vor dem 1. Juli 1917 geliefert werden, unterliegen einem Höchstpreise nicht.

Dentist Paul Jammrath, Eltville. Habe meine Zahn-Praxis wieder aufgenommen.

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

zu 98% für 5%, Reichsanleihe, ...

Zivildienstpflicht.

Mit den Bürgermeister, den Polizeiergeanten ...

Vorschuß-Berein Eltville

Sonntag, den 18. März, 3 Uhr nachm. General-Versammlung

Anton Diefenbach. Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. Nachruf.

Unteroffizier Anton Diefenbach. Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. Nachruf.

„Providial-Rüchenmeister“. Einige Urteile über. Versandhaus Rubsch.

prima Hannover. Einlegeschweine. Fritz Graß Bw., Eltville.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Donnerstag, den 15. März, bis
Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen- und Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mk. mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000 und 1 000 Mk. mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermine wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110% Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Vorrückzahlung 4% ige, bei der ferneren Auslösung mit 115% Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Vorrückzahlung 3 1/2% ige mit 120% Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen

fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . 98.— Mark
" " 5% " " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird . . . 97.80 Mark
" " 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98.— Mark für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai " "
25% " " " " " 21. Juni " "
25% " " " " " 18. Juli " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet

zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Beträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schätze des Reichs werden — unter Abzug von 5% — am Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen an 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 90 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mk. 1.50, die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mk. 0.50 je 100 Mark Nennwert. Die Einreicher von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe erhalten Mk. 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, daß die Einreicher von April/Oktob-Stücken auf ihre Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (E-SB 88, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten, spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldbuchforderungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei der Abf. 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt. Der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.